

Mehrbedarf für Hartz IV Empfänger nach § 21 Abs. 6 SGB II und Leistungsempfänger nach § 30 Abs. 1 SGB XII

Im Rahmen der Sars-CoV-2-Pandemie erklärte das Bundesamt für Katastrophenschutz, jeder Bürger solle sich einen Lebensmittelvorrat für den Katastrophenfall zulegen. Dieser Empfehlung folgen viele Menschen, indem sie Lebensmittel in gesteigertem Maße kaufen. Verwehrt bleibt der Aufbau eines Lebensmittelvorrates denjenigen, die nicht über genügend Mittel verfügen, insbesondere die Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII. Die Frage, die sich nunmehr stellt ist, ob es einen Mehrbedarf für derartige Situationen geben könnte. Rechtsgrundlage ist für die Bezieher von Leistungen nach SGB II § 21 Abs. 6 SGB II und für die Bezieher von Sozialhilfe § 30 I SGB XII. Voraussetzung dafür ist, dass ein abweichender Mehrbedarf vom Regelsatz vorliegt (vgl. hierzu BSG, Urte. v. 07.12.2017 - B 14 AS 6/17 R). Die Regelsätze für Lebensmittel liegen - abhängig von der Person der Bezieher von Leistungen - zwischen 87, 63 Euro und 154, 39 Euro Monat. Diese Regelsätze sind für die allgemeine Versorgung mit Lebensmitteln gedacht. Nunmehr liegt ein außerordentlicher Versorgungsfall vor. Dieser rechtfertigt eine Erhöhung des Mehrbedarfes nach diesseitiger Ansicht. Der Autor stellt sich damit ausdrücklich gegen die Rechtsprechung des Sozialgericht Konstanz (Urteil vom 31.5.2017, S 11 AS 808/17), welches einen Mehrbedarf ohne Nachweis als nicht gerechtfertigt ansieht. Das Gericht ging davon aus, dass nicht ein einmaliger Mehrbedarf sondern ein (theoretisch) laufender Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II vorlag. Dabei bezog es sich auf die Gesetzesbegründung der Vorschrift (BT-Drs. 17/1465, S. 9). Darin wurde auf die langfristige Notwendigkeit eines Mehrbedarfes abgestellt. Dies ist in der Literatur bereits kritisiert worden (vergleiche Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 21, Rn. 82). Dem hat sich der Unterzeichner langfristig angeschlossen. Diese gesetzgeberische Begründung könnte nach Ansicht der Literatur mglw. dadurch umgangen werden, indem ein Mehrbedarf in zwei aufeinanderfolgenden Bewilligungsabschnitten geltend gemacht wird (vergleiche hierzu auch Krauß in: Hauck/Noftz, SGB, Stand 05/11, § 21 SGB II, Rn. 74; ähnlich S. Knickrehm/Hahn in Eicher, 3. Aufl. 2013, § 21 Rn. 68 sowie von Boetticher/Münder in Münder, SGB II, 5. Aufl. 2013, § 21 Rn. 42). Das Bundessozialgericht geht ebenfalls in die Richtung. Es verlangt in seiner Rechtsprechung, dass die Umstände des Einzelfalles maßgeblich für einen Mehrbedarf sein sollen (vergleiche BSG, Urteil vom 18. November 2014, B 4 AS 4/14 R, SozR 4-4200 § 21 Nr. 19; BSG, Urteil vom 11. Februar 2015, B 4 AS 27/14 R, SozR 4-4200 § 21 Nr. 21). Dem ist zuzustimmen. Ungeachtet der einfach-gesetzlichen Anspruchsgrundlagen ist der Mehrbedarf ein Ausdruck der Menschenwürde nach Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG. In den Fällen einer Pandemie ist es unabdingbar, Vorsorge zu betreiben. Dies dient nicht nur dem Einzelnen sondern der Allgemeinheit. Daher ist ein Mehrbedarf ausdrücklich zu befürworten.

Es ist anzumerken, dass der Bedarf ein andauernder Mehrbedarf sein dürfte, da die Lebensmittel ständig zu erneuern sind.

Eine weitere Voraussetzung für einen Mehrbedarf ist, dass dieser unabweisbar ist. Der Mehrbedarf ist nach § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Mit der Einführung des Härtefallmehrbedarfs in § 21 Abs. 6 SGB II ist der Gesetzgeber nach Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der im Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175) getroffenen Vorgabe nachgekommen, im SGB II selbst sicherzustellen, dass auch in atypischen Bedarfslagen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden. Damit soll gewährleistet werden, dass über die typisierten Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II hinaus und jenseits der Möglichkeit, vorübergehende Spitzen besonderen Bedarfs durch ein Darlehen aufzufangen, solche Bedarfe im System des SGB II gedeckt werden, die entweder der Art oder der Höhe nach bei der Bemessung des Regelbedarfs nicht berücksichtigt sind (BSG, Urteil vom 20. Januar 2016, B 14 AS 8/15 R, SozR 4-4200 § 21 Nr. 25 (Sozialgericht Konstanz (Urteil vom 31.5.2017, S 11 AS 808/17))). Demzufolge wäre ein Darlehen ausreichend. Das Gericht ging davon aus, dass es sich bei der Empfehlung der Bundesregierung eben nur um eine reine Empfehlung handelt. Diese ist nicht rechtsverbindlich (Sozialgericht Konstanz (Urteil vom 31.5.2017, S 11 AS 808/17 s.o.)). Ferner gebe es staatliche Vorsorgemaßnahmen für den Katastrophenfall (Sozialgericht Konstanz (Urteil vom 31.5.2017, S 11 AS 808/17 s.o.)). Dem kann ebenfalls nicht gefolgt werden; mittlerweile wird ersichtlich, dass die Vorsorgemaßnahmen der Regierung nicht ausreichen. Das Argument, die Kosten für einen Lebensmittelvorrat seien überschaubar (Sozialgericht Konstanz (Urteil vom 31.5.2017, S 11 AS 808/17 s.o.)), kann ebenfalls nicht geteilt werden. Für Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII dürfte die Relation anders zu bewerten sein. Nach alledem scheint es befürwortbar zu sein, einen entsprechenden Mehrbedarf aktuell anzunehmen. Dieser könnte gegebenenfalls in einem Eilverfahren geltend gemacht werden. Die Frage der Finanzierbarkeit ist dabei zu vernachlässigen. Gezahlt wird der Mehrbedarf aus Steuergeldern; da es derzeit Milliardenhilfen für die Industrie gibt, sollte ein Mehrbedarf auf menschlicher Ebene nicht diskutiert werden.

Der Autor ist Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Steuerrecht und ordentlicher Professor an der NBS in Hamburg für Wirtschaftsrecht und Steuerrecht.